

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 193. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 25. November 2020

In ihrer eintägigen Vollversammlung konnte die Kommission unter anderem den letzten Teil der Entgeltordnung des TVöD (VKA) übernehmen. Daneben befasste sie sich erneut mit Regelungen der Covid-19-Pandemie wie der Corona-Sonderzahlung 2020 aus der Tarifeinigung und der Verlängerung der Kurzarbeitsregelung.

Beschlüsse der schriftlichen Beschlussverfahren

Beschluss zur Corona-Sonderzahlung 2020 und Ergänzungsbeschluss

Bereits am 2. November hatte die Kommission in einem schriftlichen Beschlussverfahren die Regelungen zur Corona-Sonderzahlung 2020 aus der Tarifeinigung übernommen, um eine Auszahlung noch im Dezember 2020 zu ermöglichen. Damit erhalten Beschäftigte eine gestaffelte Sonderzahlung zwischen 300 und 600 Euro. Damit diese Beihilfeleistung steuer- und sozialabgabenfrei bleibt, muss sie noch in 2020 ausbezahlt werden. Am 10. November fasste die Kommission zudem einen Ergänzungsbeschluss für Orden. Sofern diese bei vollständiger Auszahlung dieser Sonderzahlung ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen könnten, dürfen sie die Sonderzahlung absenken. Der Nachweis über die wirtschaftliche Situation ist in Anlehnung an § 27 a Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zu erbringen. Wo eine Mitarbeitervertretung besteht, ist die Absenkung nur über eine Dienstvereinbarung möglich.

Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)

Die Kommission fasste drei Beschlüsse auf Empfehlung der StAGL. Neben redaktionellen Anpassungen wurde beschlossen, dass künftig nicht nur unbefristet beschäftigte Lehrkräfte periodisch beurteilt werden sollen. Damit besteht für befristet Beschäftigte nunmehr die Möglichkeit zur Verleihung höherer Berufsbezeichnungen (Beförderung) gemäß der bewertungsabhängigen Wartezeit beziehungsweise zur Gewährung von Bewährungsaufstiegen für sogenannte Nichterfüller. Schließlich wurde für die Beurteilung von Schulleitungen der wichtige Aspekt der Zusammenarbeit mit dem Schulträger differenzierter gefasst.

Beschlussfassungen

Kündigungstermine für pädagogisch Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen (ABD Teil A, 1.)

Die meisten Beschäftigten können ihr Beschäftigungsverhältnis nach den Regelungen des § 30 (befristet Beschäftigte) bzw. § 34 ABD Teil A, 1. nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres kündigen. Da in Kindertageseinrichtungen jedoch oftmals ein Wechsel zum Beginn des Kindergartenjahres am 1. September ansteht, wurde für pädagogisch Beschäftigte ein zusätzlicher Kündigungstermin zum 31. August eingeführt.

Regelungen zum Dualen Studium (ABD Teil E, 4.)

Duale Studiengänge, bei denen man sowohl einen Ausbildungs- als auch einen Studienabschluss erwirbt, erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Der öffentliche Dienst hat deren Ausbildungs- und Studienbedingungen nun in einem eigenen Tarifvertrag (TVSöD) geregelt. Dieser Tarifvertrag wurde als Teil E, 4. neu ins ABD aufgenommen.

Redaktionelle Änderungen bei Auszubildenden (ABD Teil E, 1.)

Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen wurden redaktionelle Bezüge im Teil E, 1. geändert. Klargestellt wurde beim Geltungsbereich, dass es für dual Studierende nun eigene Regelungen gibt und sie nicht von Teil E, 1. erfasst werden.

Entgeltordnung für Beschäftigte in handwerklichen Tätigkeiten (ABD Teile A, 1., A, 2.13., A,3.)

Über landesbezirkliche Tarifverträge wurden als letzter Bestandteil der Entgeltordnung im öffentlichen Dienst die handwerklichen Tätigkeiten neu geregelt. Die besonderen Regelungen für diese Tätigkeiten (etwa bei der vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten oder bei der Möglichkeit einer betriebseigenen Prüfung) wurden in einen neuen § 46 und einen dazugehörigen Anhang in Teil A, 1. aufgenommen. Das neue Entgeltgruppenverzeichnis wurde auf den kirchlichen Bereich angepasst und wird künftig in Teil A, 2.13. zu finden sein. Die Überleitung wird in Teil A, 3. geregelt. Sie wird abweichend zum öffentlichen Dienst erst zum 1. Januar 2021 erfolgen. Dafür erhalten Beschäftigte, die nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst schon zum 1. Januar 2020 höhergruppiert worden wären, eine pauschale Ausgleichszahlung sowie eine Anrechnung auf die Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe.

Verlängerung Kurzarbeit (ABD Teil A, 1.)

Wegen des Fortdauerns der Covid-19-Pandemie wurde die Möglichkeit zur Vereinbarung von Kurzarbeit um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die Rahmenbedingungen bleiben gleich. In einer neuen Protokollnotiz wurde präzisiert, dass die Zielrichtung dieser Regelung Einrichtungen oder Einrichtungsteile sind, die pandemiebedingte erhebliche Einnahmeeinbußen haben, wie zum Beispiel Bildungs- und Tagungshäuser.

Weitere Beschlussmaterien

Erhöhung der mittelbaren Arbeit für ältere pädagogisch Beschäftigte (ABD Teil C, 7.)

Die Mitarbeiterseite hatte beantragt, für ältere pädagogische Beschäftigte in einem Stufenmodell ab dem 58. Lebensjahr den Anteil der unmittelbaren Arbeit mit den Kindern abzusenken, um sie dadurch zu entlasten, und als Ausgleich den Anteil der in der Dienstordnung ohnehin vorgesehenen mittelbaren Arbeit bei ihnen entsprechend zu erhöhen. Dieser Antrag fand nicht die erforderliche Mehrheit. Auf Antrag der Mitarbeiterseite wurde ein Vermittlungsverfahren eingeleitet.

Springertätigkeit als (besonders) schwierige fachliche Tätigkeit (ABD Teil A, 2.3.)

In immer größer werdenden Verbänden von Kindertageseinrichtungen werden zunehmend auch Beschäftigte für Springertätigkeiten eingestellt oder regelmäßig dafür eingesetzt. Dies verlangt ein Einstellen auf unterschiedliche Konzeptionen, Teams sowie Kinder und Eltern. Die Mitarbeiterseite wollte dies explizit im Beispielkatalog für (besonders) schwierige Tätigkeit verankern, um Beschäftigten hier Rechtssicherheit zu geben, aber auch um die Attraktivität solcher Stellen zu erhöhen. Der Antrag fand keine Mehrheit und wurde ebenfalls auf Antrag der Mitarbeiterseite ins Vermittlungsverfahren gebracht.

Beratungsmaterien und diözesane Informationen

Weitere Öffnungen bei Corona-Sonderzahlung (ABD Teil D, 14.)

Die Dienstgeberseite stellte die Frage, ob man die Absenkungsmöglichkeit des Ergänzungsbeschlusses zur Corona-Sonderzahlung 2020 nicht über den Anwendungsbereich von Orden hinaus auch für weitere (kleine) Arbeitgeber öffnen sollte. Vorbild wäre die Öffnung des § 7a ABD Teil A, 1. bei den Aufzahlungen bei Kurzarbeit. Der Antrag wurde nach kontroverser Diskussion nicht zur Abstimmung gestellt.

Fahrtkostenzuschüsse, Arbeitsmarkt- und Münchenezulage

Die Erzdiözese München und Freising stellte Änderungen ihrer bestehenden Fahrtkostenzuschussordnung vor, die Verbesserungen für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen, das nach der „Münchner Förderformel“ bezuschusst wird, und für Auszubildende und Praktikanten umfassen. Auch die Diözese Augsburg nimmt Verbesserungen an ihrer Ordnung vor, um die Attraktivität öffentlicher Verkehrsmittel für ihre Beschäftigten zu erhöhen. Offen blieb, ob bei diesen diözesanen Regelungen eine Information der Kommission ausreicht oder ob eine weitere Befassung nötig wäre. Dies soll noch thematisiert werden.

Pädagogische Ergänzungskräfte erhielten bislang in München eine Arbeitsmarktzulage. Die Stadt München zahlt diese jedoch nur an ihre pädagogischen Fachkräfte. Nachdem so die Zahlung mit

dem Besserstellungsverbot der „Münchner Förderformel“ nicht vereinbar ist, darf diese nicht mehr gewährt werden.

Bezüglich der Münchenezulage stellte die Dienstgeberseite die Anfrage, ob man auch hier kleineren Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnen sollte, ihren Beschäftigten lediglich die ergänzende Leistung des Freistaats Bayern zu gewähren, die ja auch Grundlage der Regelung in ABD Teil D, 8. sei. Eine Beschlussfassung erfolgte nicht.

Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen

Das Thema der Einschränkung sachgrundloser Befristungen beschäftigt auch die Zentral-KODA. Dort hatte nach langen inhaltlichen Auseinandersetzungen und einem zweistufigen Vermittlungsverfahren die Dienstgeberseite der Zentralen Kommission die Zentrale Kommission vor dem KODA-Gericht in Köln verklagt, weil diese nach ihrer Ansicht für dieses Regelungsthema nicht zuständig sei. Am 11. November fand die Gerichtsverhandlung statt. Die Klage wurde abgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Sollte das Urteil Rechtskraft erhalten, tritt eine Regelung aus der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Kommission in Kraft. Bis zur Klärung, wie dieses Verfahren weitergeht, wird die Kommission nichts unternehmen und keine eigenständige Regelung anstreben.

Umsetzung der Entgeltordnung Pastoralreferenten (ABD Teil A, 2.4.)

Die Entgeltordnung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten von September 2019 sieht unter anderem vor, dass die einzelnen Diözesen herausgehobene Stellen identifizieren, die dann auch höher bezahlt sind. Die Umsetzung ist nicht unproblematisch, läuft aber inzwischen gezielt an. Für das erste Quartal 2021 ist mit Ergebnissen zu rechnen. Weiterhin ist sich die Kommission einig, dass mit Ausbildungsende nach drei Jahren als Pastoralassistentin oder Pastoralassistent bei der Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13 mindestens die Stufe 3 erreicht ist. Dies ist bei der Neuregelung garantiert und soll auch für die Übergangsregelungen so angewandt werden.

Tarifabschluss öffentlicher Dienst (insbesondere Altersteilzeit)

Gegen die Tarifeinigung des öffentlichen Dienstes wurde von den Gewerkschaften kein Einspruch erhoben. Damit beginnen Anfang Dezember die abschließenden Redaktionsverhandlungen. Nachdem die Corona-Sonderzahlung 2020 bereits beschlossen wurde, kann der Rest des Tarifvertrags in Ruhe in der nächsten Vollversammlung behandelt werden. Einig ist sich die Kommission, dass sie die Verlängerung der Altersteilzeit bis Ende Dezember 2022 mitvollziehen will. Es wurde signalisiert, dass auch ihre Sonderregelungen für schwerbehinderte Menschen hier weiterhin Bestand haben sollen.

Die nächste Vollversammlung der Kommission ist für 24./25. Februar 2021 geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 30. November 2020

Robert Winter
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Kommission – Organ der Zentral-KODA auf Bundesebene*